



Vernetzungstreffen

Erprobungsstufenkoordination



brk.nrw.de



Tagesordnung

1. Allgemeine Informationen

1. Aufnahmeverfahren
2. Besonderheiten der Erprobungsstufe
3. Leistungsbeurteilung und Versetzung
4. Besondere Unterstützungsbedarfe
5. Widersprüche

2. Fallbeispiele

3. Verschiedenes



1. Aufnahmeverfahren

Grundlagen

Schulgesetz §46

APO-SI §1

Verfahrenshinweise: Verfügung und Handreichung der BR
Köln (s. Edumap)

Zuständigkeiten

Schulleitung

Schulträger, Hinweis: Schulgesetz §46 (6)

Dez. 48 (Schulrecht)



1. Aufnahmeverfahren

Wichtige Aspekte:

- Anmeldezeitraum
- Klassengrößen (vgl. Verordnung zur Ausführung §93 des Schulgesetzes)
- keine zusätzliche Kriterien zu APO-SI §1 (2)
- Beratungsgespräche bei Nichtempfehlung (Schulgesetz §11 (6))
- Erstförderung, Sprachfördergruppen, Eingliederung



2. Besonderheiten der Erprobungsstufe

Grundlagen: APO-SI § 10ff

§ 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß [§ 21 Absatz 4](#) freiwillig wiederholt werden.



2. Besonderheiten der Erprobungsstufe

Erprobungsstufenkonferenzen (vgl. §10)

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

VV zu Absatz 3:

Die Erprobungsstufen- oder Klassenkonferenz stellt sicher, dass etwaige Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende der Klasse 6 erkannt sowie geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet und dokumentiert werden.



2. Besonderheiten der Erprobungsstufe

§ 12 Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. ...

Versetzung (s. auch §21)



2. Besonderheiten der Erprobungsstufe

Wiederholung, Schulformwechsel (vgl. §13)

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird ([§ 10](#) Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. ...

Schulplatzsuche (s. edumap)



3. Leistungsbeurteilung, Versetzung

Leistungsbeurteilung APO-SI §6

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß [§ 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW](#) sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

Prognostische Versetzung APO-SI §22

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.



3. Leistungsbeurteilung, Versetzung

Nachteilsausgleich APO-SI §6

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.



3. Leistungsbeurteilung, Versetzung

möglicher Ablauf bei NTA: vgl. Handlungshilfe des MSB (edumap)

1. Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung (ggf. (!) Atteste, Nachweise)
2. Beratung der Klassenkonferenz, Entscheidung der Schulleitung
3. Information der Eltern
4. Dokumentation (Transparenz, Nachprüfbarkeit), Fortschreibung
5. ggf. Beratung durch die Schulaufsicht



4. Besondere Unterstützungsbedarfe

Beobachtungen

- auffälliges Verhalten
- Langzeiterkrankung
- Schulabsentismus
- ...

Vorgehensweisen

- Sensibilisierung und Wachsamkeit
- Verfahrensweisen abstimmen und bekannt machen
- weitere Perspektiven einholen
- Laufbahnsicherung im Blick halten (vgl. Handlungshilfe Dez. 43)



5. Widersprüche

Anlässe

- Aufnahme an der Schule
- Notenwidersprüche
- Schulformwechsel

Hinweise zum Schulformwechsel

- Zuständigkeit Dezernat 48 (Schulrecht)
- Checklisten (in Überarbeitung)
- Formales: Konferenzen, Fristen, Elterninformation (Dokumentation)
- Notenentwicklung im Blick halten (Notensprünge, Konstanz)
- Wiederholung/ Schulformwechsel Hauptschule, Realschule



Material zur SI



<https://www.edumaps.de/27072/282592/qrjscnbsth>



2. Fallbeispiele

1. Nachteilsausgleich
2. Ende der Erprobungsstufe
3. Erkrankung / Schulabsentismus
4. Auffälliges Verhalten



3. Verschiedenes



Fragen?

Dr. Barbara Tillmanns

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 43**

Dienstgebäude: Zeughausstr.
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 3309
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 -
eMail: barbara.tillmanns@brk.nrw.de
Internet: www.brk.nrw.de



brk.nrw.de